

# Köhne-Heinrich-Fiedler

Rechtsanwälte

Cottbus • Hannover • Calbe

Ihr Ansprechpartner vor Ort ist  
**Rechtsanwalt Paul Köhne**

mit den Tätigkeitsschwerpunkten

- Arbeitsrecht
- Verkehrs- und OWi-Recht
- Familienrecht
- Baurecht

August-Bebel-Straße 38  
39240 Calbe/Saale

Telefon 03 92 91 / 4 62 90  
Telefax 03 92 91 / 4 62 91

Text Paul Köhne

## Wichtige Fristen zum Arbeitsrecht

Calbe. Der allseits bekannte Ausspruch „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ gilt auch im Arbeitsrecht. Jeder Arbeitnehmer sollte daher die wichtigsten Fristen zur Geltendmachung seiner Rechte kennen, um sich entsprechend verhalten zu können und auf diese Weise keine finanziellen Nachteile hinnehmen zu müssen.

### Kündigungsschutzklagefrist

Die wichtigste Frist im Arbeitsrecht ist die sogenannte Kündigungsschutzklagefrist. Erhält ein Arbeitnehmer eine Kündigung, so hat er exakt drei Wochen Zeit, sich gegen diese Kündigung mit Kündigungsschutzklage zu wehren.

Die dreiwöchige Frist beginnt mit Zugang der Kündigung, das heißt in dem Augenblick, in dem die Kündigung per Post zugeht oder von dem Personalchef übergeben wird.

Das Datum des Poststempels oder das auf dem Kündigungsschreiben enthaltene Datum ist vollkommen irrelevant.

Wird die Kündigung dem Arbeitnehmer zum Beispiel am Freitag, dem 25.01.2002, persönlich übergeben, so läuft die Kündigungsschutzklagefrist am Freitag, dem 15.02.2002, aus. Bis spätestens zu diesem Termin muss der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht erhoben haben, wenn er sich gegen die Kündigung wehren will.

Es ist empfehlenswert, sich das Datum des Tages, an dem man die Kündigung erhalten hat, zu notieren und sich kurzfristig zu entscheiden, ob man gegen die Kündigung vorgehen will. Bezüglich der Erfolgsaussichten kann man sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen; besteht eine Rechtsschutzversicherung ohne Selbstbeteiligung, so ist eine derartige Erstberatung für den Arbeitnehmer kostenlos, da die entstehende Rechtsanwaltsgebühr in vollem Umfang von der Rechtsschutzversicherung getragen wird.

### Ausschlussfristen

Weniger bekannt sind die sogenannten Ausschlussfristen im Arbeitsrecht. Unter Ausschlussfristen versteht man Fristen, innerhalb derer Lohnansprüche oder andere Ansprüche aus dem Ar-

beitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden müssen. Ausschlussfristen können sowohl in Tarifverträgen als auch im Arbeitsvertrag enthalten sein.

Für das Baugewerbe gibt es zum Beispiel einen allgemeinverbindlichen, das heißt für alle Betriebe in diesem Bereich zwingenden Tarifvertrag, in dem geregelt ist, dass alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erhoben werden müssen.

Steht zum Beispiel bei einem Arbeitnehmer der Lohn für den Monat Oktober noch aus, der am 15. 11. fällig geworden ist, so muss der Arbeitnehmer die Zahlung des Oktoberlohnes bis spätestens 15.01.2002 gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich angemahnt haben. Tut er das nicht, kann sich der Arbeitgeber in einem späteren gerichtlichen Verfahren auf die Ausschlussfrist berufen. Der Arbeitnehmer bekommt dann keinen Pfennig beziehungsweise im Eurozeitalter keinen Cent mehr.

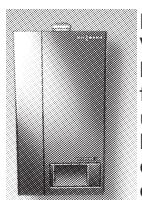
Hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber schriftlich angemahnt und dieser antwortet nicht innerhalb von zwei Wochen, dann muss vom Arbeitnehmer innerhalb der nächsten zwei Monate eine Zahlungsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Verpasst der Arbeitnehmer diese Frist und klagt den ausstehenden Lohnanspruch zu spät ein, bekommt er auch in diesem Fall keinen Cent mehr.

Einen rettenden Strohhalm gibt es jedoch noch, nämlich eine erteilte Lohnabrechnung. Hat der Arbeitgeber zwar den Oktoberlohn nicht bezahlt, aber dem Arbeitnehmer dennoch, wie häufig der Fall, eine Lohnabrechnung für diesen Monat übersandt, so ist damit die Ausschlussfrist außer Kraft gesetzt. Das heißt, der Arbeitnehmer kann hier seinen Lohnanspruch auch noch nach Ablauf der Ausschlussfrist mit Erfolg durchsetzen.

**Fazit:** Sowohl im Fall einer Kündigung als auch bei ausstehendem Lohn ist schnelles Handeln angesagt, um keine Nachteile zu riskieren. ■

## Lebz — Bau HEIZUNG-SANITÄR GMBH Meisterbetrieb

- Einbau von Gas- und Öl-Heizungsanlagen und Umstellungen
- Schornsteinsanierung
- Einbau moderner und senioren- und behindertengerechter Bäder
- Errichtung von Solaranlagen
- Wartungsdienst der Heizkessel



Mit dem neuen Vitotec Programm bietet Viessmann für jeden Bedarf und jeden Geldbeutel die passenden Produkte – sei es für Öl oder Gas, Boden oder

Wand und auch Solar für's Dach.

Wir beraten Sie gern.

**VIESSMANN**  
mehr als Wärme

Nienburger Str. 22 39240 Calbe Tel./Fax 03 92 91 / 31 42

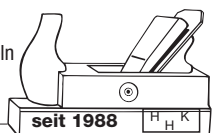


## MÖBELTISCHLEREI Torsten Franke

Magdeburger Straße 75 · 39240 Calbe (Saale)  
Telefon (03 92 91) 5 28 41 Fax (03 92 91) 7 12 09

- Ladenausbau • Innenausbau • Büroeinrichtungen
- Fenster u. Türen (Holz, Kunststoff, Aluminium)
- Rolläden, Tore • Möbeleinzelanfertigung
- Einbauküchen (sowie Aufarbeitung Ihrer alten Küche)
- Badmöbel • Einbauschränke • Änderungsarbeiten an Ihren Möbeln
- Verkleidungen für Heizkörper, Decken, Wände u.v.m.

**MAHRENHOLZ**  
...mehr als Fenster und Türen



BERATUNG • PLANUNG • MASSANFERTIGUNG • SERVICE